

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Februar 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Unternehmenskauf aus der Insolvenz als Chance

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern
- > Brennpunkte der Umsatzsteuer
- > Steuerliche Chancen und Risiken in Auflösungsvereinbarungen

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Wirksamkeit von Stichtagsklauseln in Arbeitsverträgen
- > Haftung des Verleihers für Sozialkassenbeiträge bei unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > EEG-Umlage: EU-Beihilfungsverfahren und bilanzielle Konsequenzen

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Übernahme eines Unternehmens ist eine der attraktivsten Möglichkeiten zur Expansion. Neue Märkte oder Geschäftsfelder können so erschlossen, wichtiges Know-how und erfahrene Fachkräfte gewonnen werden. Allerdings hat sich der Wettbewerb um attraktive Unternehmen deutlich verschärft. Insbesondere strategische Investoren sowie internationale Unternehmen, vor allem aus Asien, drängen auf den deutschen Markt. Dies hat die Kaufpreise in die Höhe schnellen lassen.

Hoch interessant ist in diesem schwierigen Wettbewerbsumfeld der Kauf von Unternehmen in der Krise. Sie eröffnen oftmals die Chance, einen angeschlagenen Wettbewerber oder einen wichtigen Zulieferer zu übernehmen und somit die Position im Markt zu verbessern oder einen Geschäftspartner vor dem Ausfall zu bewahren. Gerade bei der Krise oder Insolvenz eines Lieferanten können so Engpässe in der eigenen Produktion vermieden werden.

Der Kauf eines angeschlagenen oder bereits insolventen Unternehmens birgt aber zahlreiche Stolperfallen. Die Bewertung von angeschlagenen Unternehmen erweist sich oftmals als schwierig. Prognosen müssen sehr sorgfältig erarbeitet werden. Bei einem Unternehmen in der Insolvenz ist zudem der Ansprechpartner nicht mehr der Inhaber, sondern der Insolvenzverwalter. Dieser vertritt die Interessen der Gläubiger – beim Verkauf steht dann der zu erzielende Erlös im Vordergrund. Zudem muss die Gläubigerversammlung dem Verkauf zustimmen.

In unserem Themenspecial „**Unternehmenskauf in Deutschland**“ haben wir aktuelle Aspekte der Übernahme von Unternehmen in der Krise, aber auch beispielsweise zu Besonderheiten beim Verkauf an Investoren aus China zusammengestellt. Wir würden uns freuen, wenn Sie dieses Angebot intensiv nutzen und unser neues, zweiwöchentlich erscheinendes „**Unternehmerbriefing**“ abonnieren würden. Es ergänzt in hervorragender Weise das Angebot unseres aktuellen Mandantenbriefs. Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Unternehmenskauf aus der Insolvenz als Chance

Von Henning Graw und Erol Kaynak,
Rödl & Partner Eschborn

Schnell gelesen:

- > Der Unternehmenserwerb aus der Insolvenz kann für den Mittelstand eine schnelle und preisoptimale Alternative sein.
- > Die Insolvenzrechtsreform 2012 (ESUG) hat hier weitere Perspektiven und Spielräume geschaffen.

Im Gegensatz zum oftmals zeitaufwendigen und kapitalintensiven Erwerb eines Wettbewerbers oder Anrainers kann der Kauf aus der Insolvenz eine schnelle und preisoptimierende Alternative sein. Die Attraktivität von Übernahmen insolventer deutscher Unternehmen zeigt sich auch am verstärkten Interesse europäischer, aber auch asiatischer und nordamerikanischer Investoren in den letzten zwei Jahren. So kaufte Hanwha (Südkorea) Q-Cells und Lanco (USA) das Maschinenbauunternehmen OKU. Hauptmotive waren hier der Zugang zu europäischen Märkten sowie zu Technologien und Know-how. Bei der derzeit guten Auftragslage und Liquidität ist auch für deutsche Mittelständler der Erwerb aus der Insolvenz eine zunehmend verfolgte Option. Hier kann eine erforderliche Kapazitätserweiterung, die mit dem übernommenen Mitarbeiterstamm schnell genutzt werden kann, oder der Zugang zu neuen Kunden und Produktbereichen ein mögliches Rational sein.

Das zunehmende Interesse am Erwerb insolventer Gesellschaften liegt auch darin begründet, dass die Sanierung und Fortführung des Unternehmens im Mittelpunkt der gesetzlichen Rahmenbedingungen stehen. Alle Stakeholder, insbesondere Kunden und Mitarbeiter, werden zeitnah informiert und in das Verfahren eingebunden, wodurch sich ein möglicher Imageschaden deutlich reduzieren lässt. Neben einer höheren Befriedigung der Gläubiger sind der Erhalt von möglichst vielen Arbeitsplätzen sowie der Fortbestand des Unternehmens primäre Ziele des Insolvenzverwalters.

Übernahmen von insolventen Unternehmen weisen eine Reihe von Besonderheiten auf, die durch den Erwerber zentral gesteuert werden müssen. Neben insolvenzrechtlichen Sonderregelungen führen unterschiedliche Interessenlagen von Banken, Mitarbeitern, Gewerkschaften, Kunden, Lieferanten und Vermietern/Leasinggebern zu einer hohen Komplexität im Transaktionsprozess. Darüber hinaus herrscht üblicherweise ein deutlich größerer Zeitdruck (3 bis 4 Monate) als in normalen M&A-Prozessen (9 bis 12 Monate). Üblich ist eine übertragende Sanierung in Form eines Asset Deals. Dabei werden die betriebsnotwendigen Vermögenswerte an eine Auffanggesellschaft („NewCo“) des Erwerbers übertragen.

Zudem können diese Vermögenswerte grundsätzlich mit erheblichen Abschlägen und ohne finanzielle Altlasten wie Bankverbindlichkeiten oder Pensionsverpflichtungen übernommen werden.

Mithilfe des insolvenzrechtlichen Handwerkszeugs können bei der Restrukturierung zudem Personalanpassungen vereinfacht umgesetzt und ungünstige Vertragsverpflichtungen (z. B. teure Leasingverträge) vorzeitig beendet werden. So können im Personalbereich mit einem schlüssigen Erwerberkonzept oder einer Transfergesellschaft die Reorganisation des Zielunternehmens nach den Vorstellungen des Erwerbers vorgenommen und das arbeitsrechtliche Risiko deutlich limitiert werden. Die Reform des Insolvenzrechts 2012 durch das ESUG bietet weitere Perspektiven und Spielräume für Investoren. Der danach zulässige Eingriff in die Gesellschafterrechte sowie die mögliche Durchführung eines Debt-to-Equity Swaps erleichtern die Sanierung durch die Umsetzung eines Insolvenzplanverfahrens. Durch Einstieg und Finanzierung des Insolvenzplans können Investoren hierbei bis zu 100 Prozent der Geschäftsanteile des sanierten Schuldnerunternehmens übernehmen. Der Rechtsträger bleibt in diesem Falle im Gegensatz zum Asset Deal bestehen.

Im Vergleich zu ausländischen Investoren oder Finanzinvestoren verfügen deutsche Mittelständler generell über Wettbewerbsvorteile im Transaktionsprozess. Zum einen können sie anders als ausländische Strategen deutlich besser mit dem Zeitdruck umgehen, da in den meisten Fällen eine umfassende Due Diligence nicht erforderlich ist und das Integrationsrisiko allgemein geringer ausfällt. Zudem fallen sprachliche Barrieren weg. Zum anderen bietet man im Gegensatz zu Finanzinvestoren eine erhöhte Transaktionssicherheit, da in der Regel eine Finanzierung der zukünftigen Gesellschaft (Betriebsmittellinie) aus Bordmitteln gestellt werden kann und nicht erst durch externe Finanzpartner bzw. Banken arrangiert werden muss.

Der Kauf eines Unternehmens aus der Insolvenz kann Ihnen somit wesentliche Chancen und Vorteile bieten, wenn es gelingt, die Komplexität im Erwerbsprozess zu reduzieren sowie mögliche Risiken zu antizipieren. Die zentrale Steuerung des Erwerbsprozesses durch einen insolvenzerfahrenen M&A-Berater kann hierbei ein entscheidendes Momentum bieten.

Kontakt für weitere Informationen



Henning Graw

Leiter Distressed M & A

Tel.: +49(6196) 761 14 – 717

E-Mail: henning.graw@roedl.de

Kurzmitteilung Ertragsteuerrecht

Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

Der BFH hat bereits im Jahr 1999 entschieden, dass von den Beteiligungsverhältnissen einer Kapitalgesellschaft abweichende (inkongruente) Gewinnausschüttungen steuerrechtlich anzuerkennen seien und keinen Gestaltungsmissbrauch darstellen würden. Mit aktuellem Schreiben vom 17. Dezember 2013 folgt nun die Finanzverwaltung dieser Auffassung und erkennt solche inkongruenten Gewinnausschüttungen auch steuerlich an, soweit diese zivilrechtlich wirksam vereinbart werden. Allerdings kann eine solche Gewinnausschüttung nach Auffassung der Finanzverwaltung in den Fällen eine unangemessene Gestaltung darstellen, in denen die Gewinnverteilungsabrede nur kurzzeitig gilt oder wiederholt geändert wird.

britta.dierichs@roedl.de

> Brennpunkte der Umsatzsteuer

Von Dr. Heidi Friedrich-Vache, Rödl & Partner München

Schnell gelesen:

- > Bauträger schulden als Leistungsempfänger von Bauleistungen grundsätzlich nicht die Umsatzsteuer für den leistenden Bauunternehmer. Bauträger gelten nicht als sogenannte Bauleister, da sie regelmäßig die bezogenen Bauleistungen nicht für Werklieferungen verwenden, sondern Grundstücke an ihre Kunden liefern. Der BFH ordnete die bisher entwickelten Regelungen der Finanzverwaltung als Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit ein.

Der BFH schränkt mit Urteil vom 22. August 2013 die Steuer-schuld des Leistungsempfängers (sogenanntes Reverse-Charge) wesentlich ein, indem nicht mehr auf dessen Status als „Bauleister“ abzustellen ist, sondern auf die Verwendung der bezogenen Bauleistung für eigene Bauleistungen. Bauträger, die eigene (keine fremden) Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen (lassen), führen eine reine Grundstückslieferung an ihre Kunden aus. Ein Einfluss der Kunden während der Bauphase auf die Bauausführung ist unerheblich. Ein Bau-träger qualifiziert dadurch nicht als Bauleister bzw. erbringt keinen Werk-/Werklieferungsvertrag und damit keine Bauleistungen. Bauleistungen sind vor allem „bauwerksbezogene“ Leistungen, die sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken, z. B. Substanzerweiterung oder -erhaltung.

Die Finanzverwaltung stellt bislang darauf ab, ob der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen – ab 10 Prozent

bezogen auf seine Weltumsätze oder bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG – erbringt. Dies ist in der Praxis mangels rechtssicherer, zeitnaher Beurteilung für den Leistenden zur Fakturierung, ob er selbst oder sein Kunde die Umsatzsteuer schuldet, äußerst problematisch. Zwar versucht die Finanzverwaltung hiermit, Auslegungs- und Anwendungsproblemen des Gesetzeswortlautes Rechnung zu tragen; eine 10-Prozent-Grenze ist aber ungeeignet, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen empfangener und erbrachter Bauleistung (in der Regel auf die jeweilige Baustelle bezogen) zu bejahen und damit ein Reverse-Charge für den Leistenden erkennen zu lassen.

In der Folgewirkung und Praxis sehr kritisch zu sehen ist die Absage des BFH an die Vereinfachungsregelung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), wonach ein versehentlich angewendetes Reverse-Charge-Verfahren nicht korrigiert werden muss, wenn sich beide Vertragspartner über dessen Anwendung einig sind und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wird. Das Reverse-Charge-Verfahren stehe nicht zur Disposition. Dem ist materiell-rechtlich zuzustimmen. Gleichwohl war die Vereinfachung bisher dienlich, um Berichtigungen oder sogar Steuerhinterziehungsvorwürfe zu vermeiden.

Eine entsprechende Änderung des UStAE bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten betroffene Fälle offengehalten bzw. pro-aktiv verfahrensrechtliche Korrekturen für Bau-träger oder Bau-/Generalunternehmer bei Leistungen an Bau-träger im Einzelfall geprüft werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Heidi Friedrich-Vache

Steuerberaterin

Tel.: +49 (89) 92 87 80 – 570

E-Mail: heidi.friedrich-vache@roedl.com

> Steuerliche Chancen und Risiken in Auflösungsvereinbarungen

Von Dr. Michael S. Braun und Kristin Giegling,
Rödl & Partner Hof

Schnell gelesen:

- > BMF-Schreiben vom 1. November 2013: Außerordent-

liche Einkünfte des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden können steuerlich begünstigt sein.

Oftmals vereinbaren Arbeitgeber mit Arbeitnehmern im Zusammenhang mit deren Ausscheiden deren Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft oder auch bei einer Reduktion der Arbeitszeit (Einmal-)Zahlungen. Die Lohnsteuer auf diese Zahlungen führt der Arbeitgeber ab. Dabei muss er berücksichtigen, dass unterschiedliche Privilegierungstatbestände zugunsten des Arbeitnehmers vorliegen oder durch eine entsprechende Gestaltung der Vereinbarung herbeigeführt werden können. Hierzu hat nunmehr auch das BMF in seinem Schreiben vom 1. November 2013 Stellung genommen.

Demnach kommt insbesondere eine Privilegierung nach der sogenannten Fünftel-Methode bei Entschädigungen in Betracht. Bei der Fünftelregelung wird für ein Fünftel der Abfindung die hierauf entfallende Einkommensteuer berechnet, danach wird dieser Steuerbetrag mit 5 multipliziert und der Einkommensteuer auf das übrige Einkommen zugerechnet. Dadurch werden progressionsbedingte Nachteile bei der Besteuerung vermieden.

Diese steuerliche Begünstigung setzt einerseits voraus, dass die Entschädigung anstelle der bisher geschuldeten Leistung tritt. Es genügt also nicht, dass bereits erdiente Ansprüche des Arbeitnehmers, wie etwa anteiliges Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, ausbezahlt werden. Vielmehr muss der Entschädigungsanspruch erst als Folge einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Pensionsanwartschaft entstehen. Gemeint sind klassische Abfindungszahlungen.

Andererseits muss eine sogenannte Zusammenballung von Einkünften vorliegen. Ob dies der Fall ist, ist in zwei Schritten zu prüfen: Zunächst muss die Entschädigung steuerlich in nur einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sein (1. Prüfung). Ausnahmsweise unschädlich ist hierfür eine geringfügige Zahlung von maximal 5 Prozent der Hauptleistung, die in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließt. Weitere Voraussetzung für die Zusammenballung ist, dass der Arbeitnehmer einschließlich der Entschädigung in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte (2. Prüfung). Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte ist grundsätzlich auf das Vorjahr abzustellen; maßgebend ist der Steuerbescheid oder die Steuererklärung. Wurde das Vorjahr durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt, ist auf die Verhältnisse der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis abzustellen.

In der Praxis wird der Arbeitgeber regelmäßig nicht abschließende Kenntnis über die weiteren Einkünfte des Arbeitnehmers haben und ist daher bei der Prüfung, ob die Fünftel-Methode anzuwenden ist, auf das Mitwirken des Arbeitnehmers

angewiesen. Kann der Arbeitgeber nicht zweifelsfrei feststellen, ob die Fünftel-Methode Anwendung findet, darf er sie nicht anwenden. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer die begünstigte Besteuerung in seiner Steuererklärung nachholen.

Kontakt für weitere Informationen



Kristin Giegling

Steuerberaterin

Tel.: +49 (9281) 607 – 228

E-Mail: kristin.giegling@roedl.com

Kurzmitteilungen Recht

Kein Anspruch des Leiharbeitnehmers auf Festanstellung

Das BAG entschied am 10. Dezember 2013 (Az. 9 AZR 51/13), dass ein Leiharbeiter, der nicht nur vorübergehend eingesetzt wird, keinen Anspruch auf Festanstellung hat. § 10 Abs. 1 S. 1 AÜG fingiert das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis. Auch das Unionsrecht (2008/104/EG) gibt kein anderes Ergebnis vor. Es bleibt nun abzuwarten, ob und wie der Gesetzgeber Verstöße gegen das Dauereinsatzverbot sanktioniert.

nicole.huber@roedl.de

Börsenrückzug vereinfacht

Wenn eine Aktiengesellschaft aus dem regulierten Markt in den Freiverkehr wechselt, haben Aktionäre nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH), Az. II ZB 26/12, keinen Anspruch auf eine Barabfindung. Der BGH gibt damit die von ihm selbst vor über zehn Jahren in der sogenannten „Macrotron“-Entscheidung herausgearbeiteten Grundsätze dazu auf, die besagten, dass der vollständige Rückzug von der Börse und lediglich der außerbörsliche Handel nur bei einem vorherigen Hauptversammlungsbeschluss und einem Pflichtangebot an die Minderheitsaktionäre zulässig sind.

Der Wende der Richter ging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2012 voraus, das

seinerzeit entschieden hat, dass der Abschied vom regulierten Markt das Eigentumsrecht der Aktionäre grundsätzlich nicht berührt. Indem der BGH nun auch der Ableitung eines Barabfindungsanspruchs aus einer zivilrechtlichen Gesamtanalogie eine Absage erteilte, ging der BGH sogar noch einen Schritt weiter als das BVerfG. Es steht den Beteiligten aber weiterhin frei, den Minderheitsaktionären ein freiwilliges Abfindungsangebot zu unterbreiten. Ohne dies ausdrücklich klarzustellen, will der BGH dieses Ergebnis wohl auch auf die Fälle des vollständigen Rückzugs von der Börse (Delisting) erstreckt wissen.

mario.schulz@roedl.com

> Wirksamkeit von Stichtagsklauseln in Arbeitsverträgen

Von **Thomas Lausenmeyer**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > In Arbeitsverträgen sind vorformulierte Stichtagsklauseln mit Mischcharakter, die die Auszahlung einer Sonderzuwendung vom ungekündigten Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt nach der Auszahlung abhängig machen, grundsätzlich unwirksam.

Die Auszahlung von Sonderzuwendungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) kann im Arbeitsvertrag von mehreren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Oft wurde vereinbart, dass der Arbeitnehmer zum Auszahlungs- oder zu einem danach liegenden Zeitpunkt in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen muss (Stichtagsklausel). Ist dies nicht der Fall, weil er oder der Arbeitgeber vorher eine Kündigung ausgesprochen hat, soll er gemäß der Vereinbarung die Zahlung nicht erhalten. Der Arbeitgeber will mit solchen Sonderzuwendungen meistens die bereits erbrachte Arbeitsleistung und/oder die Betriebstreue honorieren.

Handelt es sich bei solchen Klauseln um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), also um vorformulierte Klauseln des Arbeitgebers, sind sie nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) nur noch unter bestimmten Voraussetzungen wirksam.

Das BAG hat bereits im Jahr 2012 entschieden, dass eine Sonderzuwendung nicht vom ungekündigten Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum Auszahlungszeitpunkt abhängig gemacht werden darf, wenn sie auch der Vergütung geleisteter Arbeit dient und nicht nur das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzt.

Mit seinem Urteil vom 13. November 2013, Az. 10 AZR 848/12, setzt das BAG in konsequenter Weise seine bisherige Rechtsprechung fort.

In dem diesem aktuellen Urteil zugrundeliegenden Fall erhielten die Arbeitnehmer mit ihrem Novembergehalt eine jährliche Sonderzahlung. Diese wurde in einem Anschreiben zuvor als „Weihnachtsgratifikation“ angekündigt. Der Arbeitgeber informierte im Anschreiben 2010, dass die Zahlung an Verlagsangehörige erfolgt, die sich am 31. Dezember 2010 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden. Zusätzlich war geregelt, dass der Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation ein Zwölftel des Bruttomonatsgehalts für jeden Kalendermonat mit einer bezahlten Arbeitsleistung beträgt. Der Arbeitnehmer kündigte zum 30. September 2010. Er verlangte mit seiner Klage eine anteilige Zahlung der Sonderleistung.

Zwar haben die Vorinstanzen die Klage noch abgewiesen. Das BAG entschied jedoch anders. Die AGB-Stichtagsklausel sei wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers unwirksam. In seiner Pressemitteilung begründete es dies damit, dass die Sonderzahlung einen Mischcharakter habe und deswegen auch als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung anzusehen sei. Den Anspruch auf die Sonderzahlung hat sich der Arbeitnehmer nämlich monatlich anteilig verdient. Der vom Arbeitnehmer erarbeitete Lohn dürfe ihm nicht mehr entzogen werden.

Das BAG deutet in seiner Pressemitteilung ebenfalls an, dass eine Auslegung einer Stichtagsklausel, die Sonderzahlungen mit Mischcharakter zum Gegenstand hat, auch die Wirksamkeit der Klausel ergeben kann.

Fazit

Bevor eine Sonderzahlung vertraglich vereinbart wird, sollte sich der Arbeitgeber darüber im Klaren sein, welchen Zweck er mit ihr verfolgt. Dies sollte, insbesondere wenn allein die Betriebstreue der Gewährungsgrund ist, im Vertrag auch festgehalten werden. Stichtagsklauseln in bestehenden Arbeitsverträgen sollten auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und gegebenenfalls, soweit möglich, vertraglich umformuliert werden.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Lausenmeyer

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (911) 91 93 – 16 12

E-Mail: thomas.lausenmeyer@roedl.de

> Haftung des Verleihers für Sozialkassenbeiträge bei unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung

Von **Ghasaleh Radnia**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Auch im Falle einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung haftet der (ausländische) Verleiher für Sozialkassenbeiträge.

Die Arbeitnehmerüberlassung birgt Risiken, nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische Unternehmen, die in Deutschland Dienstleistungen anbieten möchten.

Als Folgeproblem der fehlerhaften Abgrenzung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertrag rücken in der Praxis vermehrt Haftungsfragen in den Vordergrund. Ist aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten oder nach Auslegung der vertraglichen Regelungen, die zwischen zwei Unternehmen getroffen wurden, eine Arbeitnehmerüberlassung anzunehmen, sind oftmals gesetzliche Haftungsfragen zu beantworten.

Nach dem deutschen Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) gilt, dass ein Verleiher die in allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder in Rechtsverordnungen festgeschriebenen Mindestbedingungen zu gewähren sowie die der gemeinsamen Einrichtung nach diesen Tarifverträgen zustehenden Beiträge zu leisten hat.

Diesen Verpflichtungen hat ein Verleiher nicht nur in Fällen erlaubter, sondern gerade auch in Fällen unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung nachzukommen.

Dies stellte das BAG in seinem Urteil vom 17. April 2013 (Az. 10 AZR 185/12) klar. Zu entscheiden hatte das BAG über folgenden Sachverhalt:

Ein polnisches Bauunternehmen hatte seine Arbeitnehmer (polnische Staatsangehörige) an einen Betrieb einer deutschen Bau-GmbH entliehen. Die polnischen Arbeitnehmer waren im deutschen Betrieb eingegliedert und erhielten sowohl fachliche als auch organisatorische Weisungen durch den deutschen Entleiher-Betrieb. Eine Überlassungserlaubnis lag jedoch nicht vor.

Die gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes (Soka-Bau) als Klägerin machte gegen das polnische Verleiher-Unternehmen (Beklagter) Ansprüche auf Zahlung von Sozialkassenbeiträgen gemäß § 1 Abs. 2 a AEntG a.F. (entspricht § 8 Abs. 3 AEntG n.F.) geltend.

Das BAG folgte in seiner Entscheidung nicht der Vorinstanz (LAG Hessen). Dem Wortlaut ließe sich eine solche Beschrän-

kung auf Fälle erlaubter Arbeitnehmerüberlassung nicht entnehmen. Sinn und Zweck des deutschen AEntG sei es, angemessene Mindestarbeitsbedingungen für grenzüberschreitend eingesetzte Arbeitnehmer zu schaffen und durchzusetzen. Der Einwand, dass bei unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiter gesetzlich fingiert werde und daher die Haftung des Verleihers nicht in Betracht komme, überzeugte das BAG nicht. Vielmehr zog das BAG die Parallele zur Haftungsregelung des § 10 Abs. 3 AÜG, wonach der unerlaubt tätige Verleiher, der die vereinbarte Arbeitsvergütung zahlt, gesamtschuldnerisch für das volle Arbeitsentgelt haftet.

Im dargestellten Urteil berief sich die Soka-Bau auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV).

Mit Wirkung zum 1. Juli 2013 gilt der benannte Tarifvertrag in der Fassung vom 3. Mai 2013, die noch nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Allerdings ist mit einer zeitnahen Allgemeinverbindlichkeitserklärung (auch rückwirkend) zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist bei internationalen Mitarbeiter-einsätzen in der Baubranche mit mehr Kontrollen und Haftungsstreitigkeiten zu rechnen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmerüberlassung im Bauhauptgewerbe (§ 1 b AÜG) im Vergleich zu anderen Branchen weitergehenden Einschränkungen unterliegt.

Kontakt für weitere Informationen



Ghasaleh Radnia

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193 – 1086

E-Mail: ghasaleh.radnia@roedl.de

Kurzmitteilungen Wirtschaft

IASB veröffentlicht neue Version von IFRS 9 inkl. Hedge Accounting

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 19. November 2013 eine neue Version von IFRS 9 „Financial Instruments“ veröffentlicht, die die neuen Regelungen zum Hedge Accounting enthält. Diese ersetzen die entsprechenden Regelungen in IAS 39. Allerdings ha-

ben Unternehmen das Wahlrecht, die bisherigen Regeln weiterhin anzuwenden.

Neue Rechnungslegungsstandards und Rechnungslegungshinweise des IDW

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Dezember die folgenden Rechnungslegungsstandards verabschiedet:

- > IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5); zum Entwurf siehe Beitrag im Mandantenbrief Dezember 2013/Januar 2014.
- > IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14); hier wurden Neuregelungen für Stiftungen als Folgeänderungen auch für Vereine übernommen.
- > IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13.

Im Nachgang zu dieser Sitzung soll auch eine aktualisierte Fassung des IDW Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen nach den besonderen Anforderungen der Prospektverordnung sowie Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW RH HFA 2.003) verabschiedet werden.

Weiterhin wurde auf dieser Sitzung die vom Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss verabschiedete IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 1) billigend zur Kenntnis genommen.

Die aufgrund des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften erforderlich gewordene Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW RS ÖFA 2) schließlich wurde vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen am 26. Juli 2013 verabschiedet und vom HFA am 3. September 2013 billigend zur Kenntnis genommen.

Größenkriterien bei Erstanwendung des MicroBiG

Nach dem MicroBiG können Kleinstkapitalgesellschaften, die zwei von drei Merkmalen hinsichtlich Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Arbeitnehmerzahl nicht überschreiten, ab dem Geschäftsjahr 2012 bestimmte Erleichterungen hinsichtlich der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses in Anspruch nehmen (im Einzelnen hierzu Mandantenbrief März 2013). Unter welchen Voraussetzungen diese Einstufung im Erstanwen-

dungszeitpunkt erfolgen kann, ist gesetzlich nicht ganz eindeutig geregelt.

Normalerweise ist für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Kategorie entscheidend, dass die maßgeblichen Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten werden. Demgegenüber vertritt die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft, die für die Durchführung des Offenlegungs- und Ordnungsgeldverfahrens zuständig ist, in Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz die Auffassung, dass bei der Erstanwendung des MicroBiG ausschließlich auf die Verhältnisse zum 31. Dezember 2012 abzustellen ist. Demnach sind Unternehmen, die zu diesem Termin erstmals die maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschreiten, bereits als Kleinstkapitalgesellschaften einzustufen, während andererseits Unternehmen, die die Schwellenwerte erstmals überschreiten, bereits nicht mehr als Kleinstkapitalgesellschaften einzustufen sind.

FG Rheinland-Pfalz zum Abfluss von Betriebsausgaben bei Zahlung mit Kreditkarte

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass beim Kreditkartengeschäft mit der Unterschrift des Belastungsbelegs die Leistung bewirkt wird; die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die betreffenden Mittel wird zu diesem Zeitpunkt auf das Vertragsunternehmen übertragen. Bei Zahlung mit Kreditkarte erfolgt somit der Abfluss zum Zeitpunkt der Unterschrift und nicht erst bei Belastung des Kontos.

andreas.schmid@roedl.de

> EEG-Umlage: EU-Beihilfverfahren und bilanzielle Konsequenzen

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Aufgrund des eingeleiteten EU-Beihilfverfahrens besteht ein Risiko, dass die bisher gewährte Entlastung stromintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage zurückgezahlt werden muss.
- > Die betroffenen Unternehmen sollten dieses Risiko durch entsprechende Angaben im Anhang oder Lagebericht oder durch Bildung einer Rückstellung im Jahresabschluss 2013 berücksichtigen.
- > Aufgrund der unveränderten Gesetzeslage können Erstattungen nach dem EEG jedoch weiterhin beantragt werden.

Wirtschaft aktuell

Nach dem EEG (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien) können bestimmte stromintensive Unternehmen in Deutschland teilweise von einer Umlage zur Förderung Erneuerbarer Energien befreit werden. Die EU-Kommission hat Zweifel, ob diese sogenannte EEG-Umlage mit den EU-Beihilfevorschriften in Einklang steht und deshalb am 18. Dezember letzten Jahres ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung vertritt auch nach Einleitung dieses Verfahrens die Auffassung, dass kein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, da die Entlastungsregelungen keine staatlichen Mittel darstellen bzw. beinhalten. Vermutlich würde sie deshalb gegen eine abweichende Entscheidung der EU-Kommission Rechtsmittel einlegen, so dass der EuGH dann die endgültige Entscheidung treffen würde.

Würde ein Verstoß gegen diese EU-Beihilfevorschriften festgestellt, müssten die von dieser Regelung begünstigten rund 1.700 Unternehmen die erlassene Umlage nachzahlen. Dies könnte auch nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bis hin zur Insolvenzgefahr führen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob und wie dieser Sachverhalt in den anstehenden Jahresabschlüssen und Lageberichten für das Geschäftsjahr 2013 zu berücksichtigen ist.

Maßgeblich für die Berücksichtigung in Jahresabschluss und Lagebericht ist die Einschätzung des bilanzierenden Unternehmens selbst. Hält die Unternehmensleitung aufgrund der Eröffnung des Verfahrens durch die EU-Kommission eine Nachzahlung für wahrscheinlich, ist dieses Risiko durch Bildung einer Rückstellung zu berücksichtigen. Zurückzustellen wäre dann der Gesamtumfang der bisher gewährten Entlastung. Aber auch dann, wenn das Unternehmen durch plausi-

ble Argumente eine Inanspruchnahme als nicht wahrscheinlich ansieht, muss nach IDW-Auffassung das Risiko einer nicht auszuschließenden Nachzahlung zumindest transparent gemacht werden. Hierzu ist im Regelfall eine betragsmäßige Angabe im Lagebericht oder im Anhang erforderlich, so dass sich jeder Rechnungslegungsadressat ein eigenes Bild von der Risikosituation machen kann. Faktisch besteht damit ein Wahlrecht zwischen bilanzieller Berücksichtigung durch Rückstellungsbildung oder Angabe in Anhang oder Lagebericht.

Unternehmen, die die EEG-Entlastungsregelung in Anspruch genommen haben, sollten den weiteren Gang des Verfahrens verfolgen und gegebenenfalls zwischenzeitlich bis zur Abschlussaufstellung eintretende neue Entwicklungen kritisch würdigen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Gesetzeslage in Deutschland und damit auch das Antragsverfahren unverändert sind. Die Erstattungen nach dem EEG können also auch weiterhin beantragt werden. Bei Fragen in Zusammenhang mit dem EEG unterstützen und beraten wir Sie gern.

Kontakt für weitere Informationen



Uwe Deuerlein

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49(911)9193 – 3602

E-Mail: uwe.deuerlein@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Februar 2014, ISSN 2194-8828

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Steuern:

Jan Böttcher – jan.boettcher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Recht:

Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Wirtschaft:

Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.